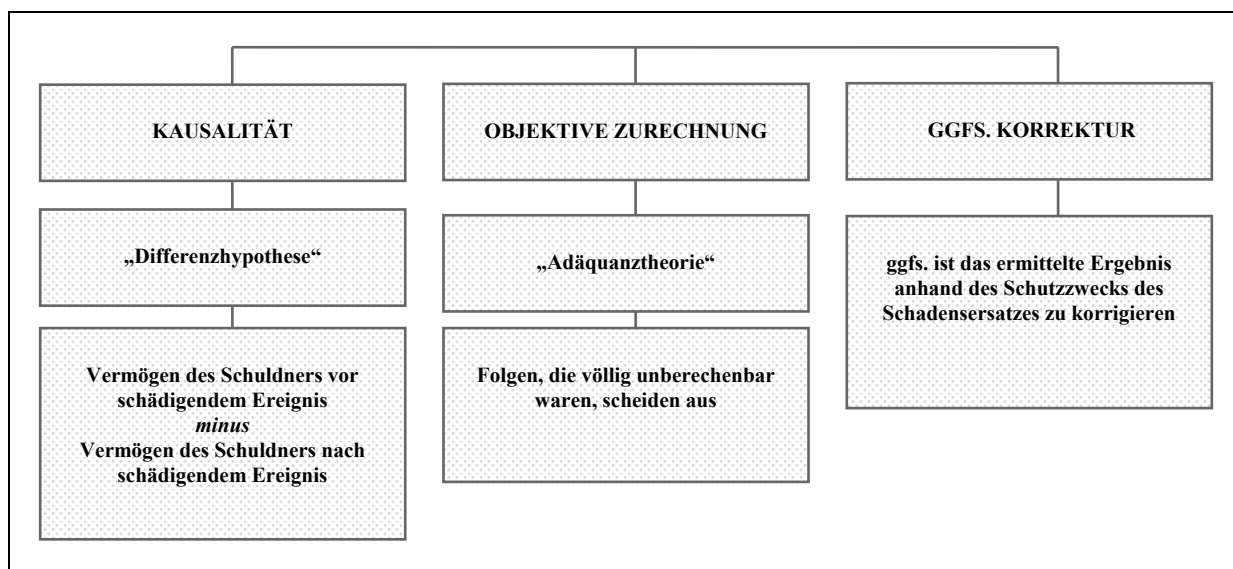


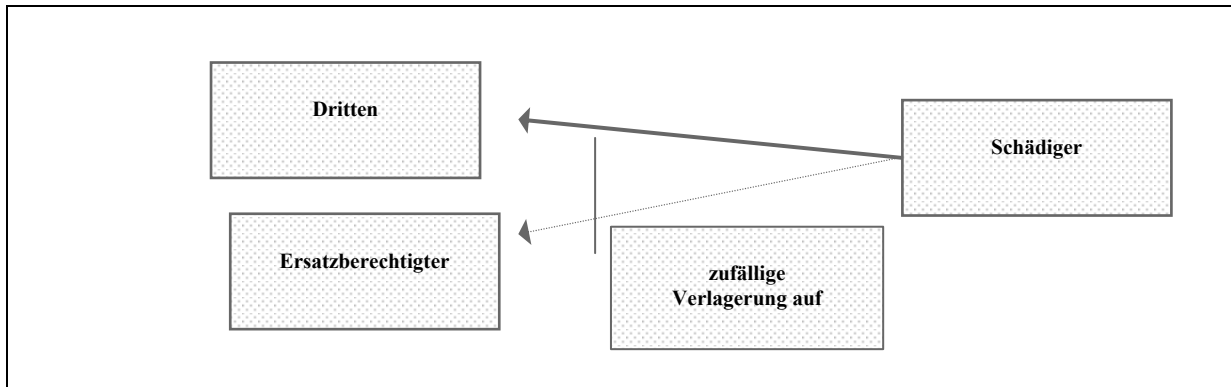
Schadensrecht (§§ 249 ff.)

I. Einführung

Was regeln die §§ 249 ff.?	<ul style="list-style-type: none"> die §§ 249 ff. regeln den Inhalt zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche
Gelten die §§ 249 ff. für alle Arten von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen?	<ul style="list-style-type: none"> die §§ 249 ff. gelten für alle zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche im Rahmen des BGB gelten sie also für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche außerhalb des BGB gelten sie zum Beispiel für das ProdHaftG, das StVG usw. allerdings werden die §§ 249 ff. teilweise modifiziert (etwa durch die §§ 840 ff.)
Welcher Grundsatz beherrscht das Schadensersatzrecht des BGB?	<ul style="list-style-type: none"> der Grundsatz der „Totalreparation“ der Schuldner ist also in jeder Hinsicht so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten
Was prüfe ich auf der Rechtsfolgenseite einer Norm, die einen Anspruch auf Schadensersatz gewährleistet?	<ul style="list-style-type: none"> die Prüfung umfasst drei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens Art der Ersatzleistung Kürzung wegen Mitverschuldens
Wie ermittle ich, welcher Schaden nach § 249 S. 1 ersetzt werden muss?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik



Welcher Zeitpunkt ist für die Ermittlung des gegenwärtigen Vermögens des Geschädigten maßgeblich?	<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung
Welche Norm bringt den Grundsatz der „Totalreparation“ zum Ausdruck?	<ul style="list-style-type: none"> • § 252; danach umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn
Nenne Beispiele für Schäden, die nach der Adäquanztheorie nicht ersatzfähig sind!	<ul style="list-style-type: none"> • Schlaganfall nach hitziger Diskussion • Gehirnblutung nach Beleidigung
Muss sich der Geschädigte solche Vorteile anrechnen lassen, die er infolge des schädigenden Ereignisses erhält?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich ja, allerdings müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorteil muss direkt auf dem schädigenden Ereignis beruhen 2. die Anrechnung darf den Schädiger nicht unbillig entlasten
B fährt den A mit seinem Auto an. Die Krankenkasse des A trägt die Behandlungskosten. Muss sich A die Leistungen der Krankenkasse anrechnen lassen?	<ul style="list-style-type: none"> • private Versicherung: die Leistung der Versicherung beruht auf den Beiträgen des A; daher muss A sie sich nicht anrechnen lassen • öffentliche Versicherung: A muss sich die Leistung der Versicherung anrechnen lassen
In welchen Fällen muss die Lage des Schuldners „vor Eintritt des schädigenden Ereignisses“ korrigiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schaden wäre aufgrund eines anderen Ereignisses ebenfalls eingetreten 2. der Schaden wäre auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten
An welche Situation knüpft die „Drittschadensliquidation“ an?	<ul style="list-style-type: none"> • der Schaden ist nicht bei dem Ersatzberechtigten, sondern zufällig bei einem Dritten eingetreten • vgl. dazu die folgende Grafik



Von welcher Grundregel weicht die „Drittschadensliquidation“ ab?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich gilt: ein Ersatzberechtigter kann stets nur den Ersatz seines eigenen Schadens verlangen
Von welcher Fallgruppe ist die „Drittschadensliquidation“ abzugrenzen?	<ul style="list-style-type: none"> von den Fällen des „Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte“
Im Hinblick auf welche Fallgruppen spielt die Drittschadensliquidation eine Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> im Hinblick auf drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> Gefahrübergang Obhutsverhältnisse mittelbare Stellvertretung
V verkauft eine Sache an den K und versendet diese an ihn. Nach Gefahrübergang (vgl. § 447 Abs. 1) wird die Sache durch das Verschulden des D zerstört. Kann V Schadensersatz von D verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> K ist nicht Eigentümer der Sache geworden; er hat daher keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1 V war zwar Eigentümer der Sache, als diese beschädigt wurde; ihm ist aber kein Schaden entstanden, da K den Kaufpreis zahlen muss (§ 447 Abs. 1) V kann aber verlangen, dass D den Schaden des K ersetzt (Drittschadensliquidation)
A hat einen PKW unter Eigentumsvorbehalt von B gekauft. A lässt den Wagen von C reparieren. C ist unachtsam; der Wagen wird erheblich beschädigt. Kann A von B verlangen, dass dieser dem B Schadensersatz leistet?	<ul style="list-style-type: none"> A hat einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen D aus §§ 634 Nr. 3 Var. 1, 633 Abs. 2 Nr. 2, 280 Abs. 1 geschädigt ist allerdings alleine der Eigentümer des PKW, B A kann von D verlangen, dass dieser den Schaden des B ersetzt (Drittschadensliquidation)
A kauft für Rechnung des B in eigenem Namen Gemälde (vgl. § 383 Abs. 1 HGB). C täuscht ihn arglistig über die Qualität eines Gemäldes. Kann A verlangen, dass C den Schaden des B ersetzt?	<ul style="list-style-type: none"> A hat einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen C aus §§ 437 Nr. 3 Var. 1, 434 Abs. 1 S. 1, 440 S. 1, 280 Abs. 1 geschädigt ist aber alleine B, da A für dessen Rechnung gehandelt hat

	<ul style="list-style-type: none"> • A kann aber von C verlangen, dass dieser den Schaden des B ersetzt
Zwischen welchen Arten von Schadensersatz unterscheiden die §§ 249 ff.?	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 249 ff. unterscheiden zwischen zwei Arten von Schadensersatz: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung des ursprünglichen Zustandes (Naturalrestitution, § 249 S. 1, 2) 2. Wertersatz (sofern eine Herstellung nicht möglich ist)
Auf welche Weise kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • durch Wiederherstellung durch den Schädiger (§ 249 S. 1) • durch Leistung des erforderlichen Geldbetrages (§ 249 S. 2)
Unter welchen Umständen kann die Leistung des erforderlichen Geldbetrages (§ 249 S. 2) nicht verlangt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Sache nicht nur beschädigt, sondern unwiderbringlich zerstört ist • schließlich ist dann auch keine Wiederherstellung möglich
Muss der Geschädigte den nach § 249 S. 2 geleisteten Geldbetrag auch tatsächlich für die Wiederherstellung verwenden?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; der Schädiger muss in jedem Fall den Betrag zahlen, der zur Wiederherstellung objektiv notwendig ist
Der Hund des B hat die alte Jeans des A zerfetzt. B zahlt dem A daraufhin die Summe, die dieser für den Kauf einer neuen Hose der gleichen Sorte benötigt. Er verlangt aber, dass A ihm den Betrag erstattet, um den die neue Hose den Wert der alten übersteigt. Zu Recht?	<ul style="list-style-type: none"> • B hat mehr getan als lediglich den ursprünglichen Zustand herzustellen • er kann daher verlangen, dass A ihm den Mehrbetrag auszahlt
Welche Schäden können nach § 251 Abs. 1 durch Geldzahlung ersetzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • alleine Schäden, die in einer Minderung des Vermögens bestehen (Vermögensschäden) • sog. immaterielle Schäden sind dagegen nur ausnahmsweise ersatzfähig, § 253
In welchen Fällen kann der Geschädigte Wertersatz nach § 251 Abs. 1 verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • in drei Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wiederherstellung ist nicht möglich 2. eine Wiederherstellung reicht nicht aus 3. eine Wiederherstellung ist für den Schädiger unzumutbar
Wie berechne ich die Summe, die der Schädiger nach § 251 ersetzen muss?	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsgrundlage ist nicht die Wiederherstellung, sondern die eingetretene Vermögensminderung

<p>B zerstört fahrlässig das einzige Fahrrad des Studenten S. Kann S Schadensersatz nach § 251 dafür verlangen, dass er das Fahrrad nicht mehr benutzen kann?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei dem Nutzungsausfall handelt es sich um einen immateriellen Schaden • grundsätzlich kann S daher keinen Schadensersatz verlangen • nach der h. M. hat S aber einen Schadensersatzanspruch; entscheidend ist, dass das Fahrrad eine „zentrale Bedeutung“ für seine Lebenshaltung hat
<p>A fährt den Angestellten B mit seinem PKW an. B kann daraufhin vier Wochen nicht arbeiten. Kann B von A nach § 251 Abs. 1 Ersatz seines Verdienstausfalls verlangen, obwohl der Arbeitgeber des A den Lohn weiterzahlt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, argumentum e § 6 Abs. 1 EFZG: das Gesetz geht bestehen eines Anspruchs des Angestellten aus, da sonst kein Übergang der Forderung auf den Arbeitgeber möglich wäre
<p>Gleicher Fall, allerdings ist B selbstständig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • B kann nur Ersatz des entgangenen Gewinns nach § 252 S. 1 verlangen
<p>Prostituierte P wird von Freier F verletzt. Sie kann infolgedessen drei Wochen lang nicht arbeiten. Kann P von F nach § 252 Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: • BGH: die Tätigkeit der P ist sittenwidrig; sie kann daher nur die Zahlung einer Summe verlangen, die ihre Existenz sichert • Gegenauffassung: die Sittenwidrigkeit erstreckt sich nicht auf den vermutlich erzielten Gewinn (Argument „pecunia non olet“); daher ist Schadensersatz in voller Höhe zu gewähren
<p>Inwieweit hätte der BGB-Gesetzgeber auf § 252 auch verzichten können?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dass auch der entgangene Gewinn ersetzt werden muss, ergibt sich bereits aus § 249 S. 1
<p>Auf welche Weise kann der Schädiger Naturalrestitution im Falle der Beschädigung eines PKW leisten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf zwei Arten: 1. Ersatz der Reparaturkosten, § 249 S. 2 2. Beschaffung eines gleichwertigen PKW
<p>Wann ist die Reparatur eines PKW „nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich“ (§ 251 Abs. 2 S. 1) und daher unzumutbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Reparaturkosten die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen PKW um 30 Prozent überschreiten
<p>A beschädigt den PKW des B. B muss daraufhin einen PKW mieten. Kann B Ersatz der Mietkosten von A verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; die Rspr. stützt den Anspruch auf § 249 S. 2; er kann aber auch aus § 249 S. 1 abgeleitet werden
<p>A verletzt den B, der sich auf dem Weg zu einer Theateraufführung befindet. B verpasst die Aufführung daraufhin. Nun verlangt er von A Ersatz für die Kosten der Theaterkarte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der verpasste Genuss der Aufführung stellt einen immateriellen Schaden (§ 253) dar

	<ul style="list-style-type: none"> • der Zweck des § 253 ist es, Probleme bei der Umrechnung von immateriellen Schäden in Geld zu vermeiden • hier stellt sich ein solches Problem nicht, da der Preis der Theaterkarte klar bezeichnet werden kann • der Genuss der Theatervorstellung ist also „kommerzialisiert“; B kann daher entgegen § 253 Ersatz von A verlangen
A und B machen eine Kreuzfahrt. Durch Verschulden eines Zollbeamten kommt ihr Gepäck nicht an Bord. A und B können deshalb nicht in gewohnter Weise ihre Kleidung wechseln. Nun verlangen sie Schadensersatz vom Reiseveranstalter wegen vermindertem Genuss der Reise. Zu Recht?	<ul style="list-style-type: none"> • der Genuss der Reise stellt einen immateriellen Wert dar, seine Beeinträchtigung einen immateriellen Schaden (§ 253) • fraglich ist, ob der Schaden „kommerzialisiert“ ist, ob er also genau beziffert werden kann • der BGH hat dies bejaht und den Eheleuten einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 100 DM (Mann) und 200 DM (Frau) zugesprochen
A beschädigt den PKW des B. B muss daraufhin für drei Wochen ohne Auto auskommen. Er verlangt nun Schadensersatz von A in Höhe der Kosten, die ihm für einen gemieteten Wagen entstanden wären. Zu Recht?	<ul style="list-style-type: none"> • die Annehmlichkeiten, die ein Auto im Alltag bietet, stellen einen immateriellen Wert dar, der Verlust dieser Annehmlichkeiten einen immateriellen Schaden (§ 253) • fraglich ist, ob dieser Schaden „kommerzialisiert“ ist, sich also beziffern lässt • der Schaden kann auf zwei Arten beziffert werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Miete eines Ersatzwagens 2. Ersatz der Steuern, Versicherungskosten etc. für die Dauer des Nutzungsausfalls • der BGH vertritt die zweite Ansicht
Sind die Regeln über die „Kommerzialisierung“ eines Schadens eher eng oder eher weit auszulegen?	<ul style="list-style-type: none"> • eher eng; das Argument: • nahezu jedes Gut ist heutzutage gegen Geld erhältlich; für die meisten Güter lässt sich ein Marktpreis ermitteln • § 253 darf darüber nicht ausgehebelt werden
Was versteht man unter dem „Gläubigerinteresse“?	<ul style="list-style-type: none"> • das „Gläubigerinteresse“ bezeichnet den Schaden, der dem Verletzten selbst entstanden ist
Was versteht man unter einem „Drittschaden“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein „Drittschaden“ ist ein Schaden, der nicht dem Verletzten selbst, sondern einem Dritten entstanden ist

<p>Welche Vorschriften im BGB gewähren Ersatz für Drittschäden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Vorschriften: 1. § 844 (Ersatzansprüche Dritter bei Tötung) 2. § 845 (Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste)
<p>Die Ehefrau F des Direktors M wird von D verletzt. Sie kann daher für zwei Wochen keine Hausarbeit leisten. M muss daher eine Haushaltshilfe einstellen. Kann er dafür Ersatz von D verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M hätte nach § 845 einen Ersatzanspruch, wenn die F ihm gegenüber kraft Gesetzes zur Leistung von Hausarbeit verpflichtet gewesen wäre • eine solche Pflicht könnte sich aus § 1360 S. 1 ergeben • allerdings ist der Zweck des § 845 zu beachten: der Vorschrift liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Ehefrau unentgeltlich Hausarbeit leisten muss; sie hat als Verletzte also keinen Schaden, ihr Ehemann allerdings schon • heutzutage ist aber anerkannt, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind; die Frau leistet durch ihre Hausarbeit einen entgeltlichen Beitrag zur Unterhaltung der Familie • § 845 ist daher nicht anwendbar; F hat allerdings einen eigenen Ersatzanspruch aus § 844 Abs. 1
<p>Welche Gemeinsamkeiten weisen die Drittschadensliquidation und der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte auf?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in beiden Fällen fallen Ersatzberechtigter und Geschädigter auseinander
<p>Worin besteht der konstruktive Unterschied zwischen Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Drittschadensliquidation klagt der Nichtgeschädigte • beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte klagt der Geschädigte
<p>Wie grenze ich Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte voneinander ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte knüpfen an unterschiedliche Ausgangssituationen an: • Drittschadensliquidation : grundsätzlich hat nur der Verletzte einen Ersatzanspruch; die Verlagerung des Schadens ist zufällig • Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte: neben den Gläubiger tritt von vornherein Dritte; die Verlagerung des Schadens ist also nicht zufällig
<p>Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter den folgenden drei Voraussetzungen: 1. Leistungsnähe des Dritten

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten 3. Erkennbarkeit der unter 1. und 2. genannten Umstände für den Schuldner bei Vertragsschluss
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der Gläubiger am Schutz des Dritten interessiert ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Gläubiger ist für das „Wohl und Wehe des Dritten“ mitverantwortlich ist